

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V.
Kronprinzenstraße 82-84, 40217 Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.12.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V. vertritt als Berufsverband die Interessen von mehr als 300 Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen. Unsere Mitglieder sind allgemein- und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung, Schulen im Gesundheitswesen, Sprachschulen und Akademien. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen Stellung zu nehmen.

Den Grundgedanken des Gesetzesentwurfs, schulrechtliche Regeln zu modernisieren und mehr Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten im Schulwesen zu schaffen, begrüßen wir sehr. Insbesondere die Aufnahme der europäischen Identität und der Information über die europäische Integration in den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.

An einigen Stellen des Entwurfs sehen wir jedoch zwingenden Änderungsbedarf:

Zur Änderung von § 8 SchulG:

Wir begrüßen, dass das Gesetz § 8 Absatz 2 (neu) SchulG eine klare rechtliche Grundlage für die Nutzung von digitalen Plattformen in Schulen schafft. Wir sind allerdings der Auffassung, dass diese rechtliche Grundlage auch weiterhin offen gestaltet sein muss. Mit LOGINEO stellt das Land eine interessante und kostengünstige Plattformlösung für Schulen zur Verfügung, alle Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben jedoch gezeigt, dass Digitalisierung von kontinuierlichen, schnellen Innovationsprozessen geprägt ist.

Die schulrechtliche Grundlage für die Plattformnutzung muss die Freiräume für diese Innovationen erhalten und darf nicht zu einem Lock-In auf eine einzige, zentral zur Verfügung gestellte Lösung führen. Die Formulierung, dass die Schule „bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form“ nutzen könne, ist daher potentiell missverständlich, da sie nicht klarstellt, durch wen die Plattformlösungen bereitgestellt werden. Im Sinne der Klarheit bitten wir daher darum, bereits hier die in der Änderung zu § 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG angelegte Formulierung aufzugreifen, dass die Plattformlösungen vom Schulträger bereitgestellt werden und schlagen vor den Absatz wie folgt zu fassen:

„(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags kann die Schule durch den Schulträger bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form nutzen.“

Geschäftsstelle

Kronprinzenstraße 82-84
40217 Düsseldorf
Geschäftsführung: Andreas Schrade

Vereinsregister

Amtsgericht Düsseldorf VR 9611

t: 0211 / 41660600

m: info@vdpnrw.de

l: www.vdpnrw.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
IBAN:DE98 3705 0299 0152 0149 15

BIC: COKSDE33

Steuernummer

106/5758/1783

Zur Änderung von § 25 SchulG

In der Begründung zur Änderung von § 25 Absatz 3 SchulG wird ausgeführt, dass dieser Absatz auf Ersatzschulen keine Anwendung findet, da diese bereits originär weitergehende Gestaltungsspielräume hätten und es daher keiner zusätzlichen Erprobungsklausel bedürfe. Für die bisherige Fassung des Absatzes, der im wesentlichen Fragen der Wirtschaftsführung, der Organisation und der Schulmitwirkung betraf, ist diese Auffassung richtig. Für die mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Änderungen ist sie jedoch sachlich falsch.

Die im Gesetzesentwurf hinzugefügte Regelung betrifft die Abweichung von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 bis 6. Nach § 100 Absatz 4 Satz 2 SchulG gelten diese Vorschriften für Ersatzschulen unmittelbar, sofern es sich nicht um Ersatzschulen eigener Art handelt. Die Formulierung der Begründung zum Gesetzesentwurf, dass ein Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht im Widerspruch zur Privatschulautonomie stünde geht somit fehl, wenn ein Regelungsbereich betroffen ist, der bereits in den Grundsätzen des nordrhein-westfälischen Ersatzschulrechts der Privatschulautonomie entzogen ist. Es steht ganz im Gegenteil im starken Widerspruch zur Privatschulautonomie, wenn Ersatzschulen pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten versagt werden, die öffentlichen Schulen explizit zugestanden werden.

Um diesen Widerspruch aufzulösen schlagen wir vor, § 25 Absatz 3 SchulG um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Sofern in Rahmen einer Vereinbarung nach Satz 1 Abweichungen von einzelnen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genehmigt wurden, ist Ersatzschulen auf Antrag durch die Schulaufsicht zu gestatten, in gleicher Weise abzuweichen.“

Zur Änderung von § 51 SchulG:

Wie der Gesetzesentwurf in seiner Begründung richtiger Weise feststellt, suggeriert die bisherige Formulierung in § 51 Absatz 2 SchulG, dass Externenprüfungen ausschließlich ein Prüfungsformat des zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen wäre. Für die zahlreichen Schülerinnen und Schüler der anerkannten Ergänzungsschulen ist dies jedoch nicht der Fall. Für sie dient die Externenprüfung dem Erwerb ihres regulären Schulabschlusses am Ende des Schulbesuchs im Rahmen der Schulpflicht. Ihre Teilnahme ist allein dem fehlenden eigenen Prüfungsrecht der von ihnen besuchten Schule geschuldet.

Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf hier einen Schritt in die richtige Richtung machen will, unserer Auffassung nach ist zur echten Klarstellung jedoch eine etwas weitergehende Formulierung notwendig.

Unserer Auffassung nach ist es zwingend erforderlich, zusätzlich zur Streichung des Wortes „nachträglich“ in § 51 Absatz 2 SchulG den folgenden § 51 Absatz 3 SchulG einzufügen:

„(3) Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler anerkannter Ergänzungsschulen nehmen am Ende des letzten Schuljahres ihres jeweiligen Bildungsganges an den dem angestrebten Abschlüssen entsprechenden Externenprüfungen teil.“

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass es sich bei den Schülerinnen und Schülern der anerkannten Ergänzungsschulen, die an den Externenprüfungen nicht um individuelle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten Bildungswegs handelt, sondern um Schülerinnen und Schüler zum Abschluss eines Bildungsganges an einer anerkannten Schule, die gemäß § 118 Absatz 4 Satz 1 SchulG nachgewiesen hat, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen

Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen.

Zu § 103

Der Gesetzesentwurf sieht für § 103 SchulG derzeit keine Änderung vor, dennoch müssen wir hier auf ein Problem hinweisen:

Mit dem 15. Schulrechtsänderungsgesetz hatte der Gesetzgeber in § 103 Absatz 3 Satz 1 SchulG die Worte „für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren“ gestrichen. Der Gesetzgeber hatte diese Streichung damals als Öffnung der Beurlaubungsregelung intendiert. In der Praxis hat sich diese Regelung jedoch nicht bewährt. Seit dem Wegfall des Richtwerts von „bis zu fünf Jahren“ haben sich die von den oberen Schulaufsichten genehmigten Beurlaubungszeiträume nicht flexibilisiert, sie sind im Gegenteil in weiten Teilen deutlich, teilweise auf weniger als ein Kalenderjahr, verkürzt worden.

Da die Beurlaubung von Lehrkräften in den Ersatzschuldienst ein wichtiges Instrument für den Austausch und Wissenstransfer zwischen öffentlichen und Ersatzschulen ist, bitten wir dringend darum, diese Änderung zurückzunehmen und § 103 Absatz 3 SchulG wieder in den Zustand vor Inkrafttreten des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes zu versetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schrade
Geschäftsführer